



Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:

Christa Franke  
Büro Berlin  
Friedrichstraße 171  
10117 Berlin  
Tel.: 030/206587-70  
Fax: 030/206587-80  
christa.franke@bvi.de

Berlin, 26. Mai 2006

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

## **Eingabe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Investmentbranche verfolgt die Umsetzung der so genannten CRD III-Richtlinie in nationales Recht mit großer Aufmerksamkeit. Von besonderem Interesse ist für uns die Behandlung von Kapitalanlage- und Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen der Vorschriften zur konsolidierten Eigenkapitalberechnung durch Institutsgruppen. Wir begrüßen es, dass der Gesetzentwurf die Forderungen der Branche nach einer 1:1-Umsetzung der CRD III-Richtlinie berücksichtigt und grundsätzlich alle Wahl- und Befreiungsmöglichkeiten bezüglich der konsolidierten Eigenkapitalberechnung aus der europäischen Vorgabe übernimmt. Dennoch sind in einigen Punkten aus unserer Sicht noch Ergänzungen oder Klarstellungen notwendig. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

### **1. Zu §§ 2 Abs. 13 und 10 Abs. 9 KWG-E**

Die Regelungen zur Konsolidierung von Gruppen, deren Mitglieder auf Einzelinstitutsebene nur eingeschränkte Eigenkapitalanforderungen zu beachten haben – z. B. Finanzportfolioverwalter i. S. d. §§ 2 Abs. 13, 10 Abs. 9 KWG-E – sind noch nicht ganz eindeutig. In der geplanten Solvabilitätsverordnung oder in der Begründung zum KWG-E sollte z. B. klar gestellt werden, dass bei der Konsolidierung derartiger Gruppen die Regelung des § 10a Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 KWG-E (Abzug von Beteiligungsbuchwerten) keine Anwendung findet.

Hauptgeschäftsführer:  
Stefan Seip  
Geschäftsführer:  
Rüdiger H. Päsler  
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/154090-0  
Fax: 069/5971406  
info@bvi.de  
www.bvi.de



## **2. Zu § 10 Abs. 3 KWG-E**

Die Vorschrift enthält momentan keine Regelung dazu, wie das übergeordnete Unternehmen in der Gruppe bestimmt werden soll, wenn zur Gruppe kein Einlagenkreditinstitut gehört. Existieren in der Gruppe z. B. lediglich zwei gleich hoch angesiedelte Wertpapierhandelsunternehmen, bleibt die Bestimmung offen. Wir schlagen vor, für solche Fälle eine Bestimmung durch die BaFin vorzusehen. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 KWG-E aufgenommen werden.

## **3. Zu § 31 Abs. 4 KWG-E**

Artikel 22 der neugefassten Richtlinie 93/6/EG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Gruppen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vom Erfordernis der konsolidierten Eigenkapitalberechnung auszunehmen. Diese Ausnahmemöglichkeiten wurden in § 31 KWG-E aufgegriffen. Mit der derzeitigen Formulierung wird unseres Erachtens jedoch nur Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie, nicht auch Abs. 2 in nationales Recht umgesetzt.

In seiner momentanen Fassung verlangt § 31 Abs. 4 KWG-E, dass auf Ebene jeder Finanzholding Eigenkapital in Höhe der Buchwerte aller Tochtergesellschaften vorgehalten wird. Damit wird de facto eine Abdeckung des „good will“ gefordert. Gerade dieser Effekt sollte unseres Erachtens jedoch durch Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie verhindert werden. Eine vollständige Überführung der europarechtlichen Erleichterungsmöglichkeiten in nationales Recht könnte mit folgender Ergänzung des Abs. 4 erfolgen:

### **Formulierungsvorschlag § 31 Abs. 4 Satz 2 KWG-E:**

„Abweichend von Satz 1 Nr. 4 und 5 kann die Bundesanstalt eine Freistellung nach Satz 1 auch dann gewähren, wenn die Mutterfinanzholdinggesellschaft nach § 1 Abs. 7 b mindestens in einem Umfang über Eigenkapital verfügt, welches der Summe der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 auf Einzelebene für jedes gruppenangehörige Institut mit Sitz innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes entspricht.“

## **4. Zu § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWG-E**

Nach dem momentanen Wortlaut des § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KWG-E ist Voraussetzung für die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht, dass alle gruppenangehörigen Institute „Finanzdienstleistungsinstitute“ sind. Formal wäre damit eine Anwendung schon dann ausgeschlossen, wenn zu der Gruppe eine Kapitalanlagegesellschaft gehört, da es sich hierbei um ein Kreditinstitut handelt. Im Hinblick darauf, dass Kapitalanlagegesellschaften keine „credit institutions“ im europarechtlichen Sinne sind und – wie für die Finanzdienstleister in der



Vorschrift gefordert - nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, erscheint dieser Effekt nicht sachgerecht. In § 31 Abs. 4 KWG-E selbst oder in der Begründung hierzu sollte deshalb klargestellt werden, dass die Zugehörigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft zur Gruppe einer Anwendung der Vorschrift nicht entgegensteht.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen aufzugreifen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. An der Anhörung am 30. Mai werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.**

gez. Christa Franke

gez. Dr. Claudia Benz